

Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald

„Neue Vetschauer Nachrichten“

Jahrgang 2021 · **Vetschau/Spreewald, den 1. Dezember 2021** · Nummer 11

Impressum

Herausgeber: Stadt Vetschau/Spreewald, Schloßstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Stadt Vetschau/Spreewald, Der Bürgermeister Bengt Kanzler

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10, Telefon (0 35 35) 4 89 -0

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im Gebiet der Stadt Vetschau/Spreewald kostenlos verteilt. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Jahresabonnementspreis von 54,00 Euro (inkl. Mehrwertsteuer und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 3,50 Euro pro Ausgabe über die LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster) bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen

- **Amtliche Bekanntmachungen des hauptamtlichen Bürgermeisters**

- Kostenbeitragssatzung der Stadt Vetschau/Spreewald für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen Seite
- Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen der Stadt Vetschau/Spreewald vom 24.06.2011 in der Fassung der 1. Änderung vom 01.09.2016 Seite 4
- Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald für den OT Raddusch über den Aufstellungsbeschluss der 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/91 „Gewerbegebiet“ Raddusch Seite 4
- Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB Baugesetzbuch (BauGB) zur 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/91 „Gewerbegebiet“ gem. § 13 BauGB der Stadt Vetschau/Spreewald für den Ortsteil Raddusch Seite 5
- Mitteilung über eine bevorstehende Änderung der beiden nachfolgend benannten Satzungen:
 - Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterwartungsgebühren (Straßenreinigungs- und Winterwartungsgebührensatzung) vom 05.12.2014
 - Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung einschließlich Winterwartung der Stadt Vetschau/Spreewald vom 27.07.2018 Seite 6
- **Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg**
- Auslegungsverfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Oberen Spree mit Nordumfluter, Südumfluter und Dahme-Umflut-Kanal Seite 7
- **Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Stradow**
- Satzung der Jagdgenossenschaft Stradow Seite 9

Öffentliche Bekanntmachungen

Kostenbeitragsatzung der Stadt Vetschau/Spreewald für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen

Inhalt

- § 1 Rechtsgrundlagen
- § 2 Geltungsbereich und Zweck
- § 3 Kostenbeitragspflichtige
- § 4 Entstehung und Erlöschen der Kostenbeitragspflicht
- § 5 Erhebung und Fälligkeit des Kostenbeitrages
- § 6 Maßstab für den Kostenbeitrag
- § 7 Höhe des Kostenbeitrages
- § 8 Einkommen und Nachweise
- § 9 Auskunftspflicht und Datenschutz
- § 10 Inkrafttreten

§ 1

Rechtsgrundlagen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald hat in ihrer Sitzung am 28.10.2021 die Kostenbeitragsatzung gemäß den nachfolgenden Rechtsgrundlagen beschlossen:

- §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr.19 S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GVBl. I/21, Nr. 21)
- §§ 90 Abs. 1 und 97a Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 14.12.2006 (BGBl. I/06, S. 3134) neugefasst durch Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I/12, S. 2022) zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 05.10.2021 (BGBl. I/21, Nr. 71, S. 4617)
- § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG) vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, Nr.16, S. 384); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (GVBl. I/20, Nr. 18)
- der Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) vom 16. August 2019 (GVBl. 11/19, Nr. 61)
- sowie der Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung - KitaBKNV vom 1. Juni 2004 (GVBl. 11/04, Nr. 16, S. 450), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. August 2019 (GVBl. 11/19, Nr. 58)

§ 2

Geltungsbereich und Zweck

- (1) Die Kostenbeitragsatzung gilt für alle Kindertagesstätten (nachfolgend Kita genannt) in Trägerschaft der Stadt Vetschau/Spreewald.
- (2) Die erhobenen Beiträge dienen der anteiligen Finanzierung der Betriebskosten dieser Kitas.

§ 3

Kostenbeitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches, auf deren Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt.
- (2) Leben die Eltern mit dem Kind in einem Haushalt, haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Lebt das Kind nur bei einem personensorgeberechtigten Elternteil, so tritt dieser allein an die Stelle des Kostenbeitragspflichtigen.
- (4) Leben die Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden personensorgeberechtigten Elternteilen im Wechselmodell, sind beide Elternteile kostenbeitragspflichtig.

- (5) Gesetzliche Bestimmungen und Verordnungen, wonach Personensorgeberechtigte keinen Beitrag zu den Betriebskosten der Kita leisten müssen, bleiben unberührt.

§ 4

Entstehung und Erlöschen der Kostenbeitragspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Zahlung der Kostenbeiträge besteht ab dem vertraglich vereinbarten Aufnahmezeitpunkt des Kindes in die Kita.
- (2) Der Kostenbeitrag wird unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme erhoben, d. h. unabhängig von der Anwesenheit des Kindes in der Kita. Das gilt insbesondere für die Schließung der Kita wegen Betriebsferien, Krankheit oder Urlaub des Kindes, wegen höherer Gewalt, Streik und bei behördlichen Anordnungen im Zuge des Infektionsschutzgesetzes.
- (3) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem Betreuungsverhältnis vertragskonform beendet wurde. Ein Betreuungsabbruch ohne rechtsgültige Kündigung des Betreuungsvertrages befreit nicht von der Zahlungspflicht.
- (4) Das Nichtbezahlen von zwei Monatsbeiträgen ist ein Grund zur fristlosen Kündigung des Betreuungsvertrages.

§ 5

Erhebung und Fälligkeit des Kostenbeitrages

- (1) Der Kostenbeitrag wird als Monatsbeitrag erhoben und in einem Kostenbeitragsbescheid festgesetzt.
- (2) Die Verpflichtung zur monatlichen Zahlung bleibt bis zum Erlass eines neuen Bescheides bestehen.
- (3) Die Einlegung eines Widerspruchs gegen den Kostenbescheid hat keine aufschiebende Wirkung.
- (4) Ändern sich die für die Festsetzung maßgeblichen Umstände, sind diese unverzüglich anzuzeigen. Die Änderungen zugunsten der Beitragspflichtigen werden frühestens zum ersten Tag des darauffolgenden Monats nach Kenntnis der Umstände berücksichtigt.
- (5) Der Kostenbeitrag ist bis zum 15. eines jeden Monats fällig.
- (6) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über das SEPA-Lastschriftverfahren, per Überweisung oder Dauerauftrag unter Angabe des Zahlungsgrundes und der Personenkontonummer auf ein von der Stadt Vetschau/Spreewald zu benennendes Konto.
- (7) Bei Nichtbezahlen der fälligen Forderung entstehen zusätzliche Kosten durch Mahngebühren und Säumniszuschläge. Darüber hinaus werden Rücklastschriftgebühren in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten dem Beitragspflichtigen in Rechnung gestellt.
- (8) Um eine Kostenbeitragsbefreiung herbeizuführen, sind entsprechende Einkommensnachweise durch die Kostenbeitragspflichtigen einzureichen. Wird das Einreichen entsprechender Unterlagen versäumt, wird bis zum Nachholen der Nachweispflicht der Einstiegsbeitrag entsprechend des Betreuungsumfanges berechnet. Die Beitragsbefreiung gilt dann ab dem 1. des Folgemonats nach Einreichung der Unterlagen.

§ 6

Maßstab für den Kostenbeitrag

Der Kostenbeitrag wird nach dem Einkommen der Kostenbeitragspflichtigen, nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder, sowie dem Betreuungsumfang gestaffelt.

§ 7**Höhe des Kostenbeitrages**

(1) Die monatliche Höhe des Kostenbeitrages ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Bei mehreren unterhaltsberechtigten Kinder der Kostenbeitragspflichtigen vermindert sich der Beitrag für alle im Haushalt gemeldeten Kinder wie folgt: Ausgehend von der Kostenbeitragstabelle (Anlage 1) wird für jedes betreute Kind eine prozentuale Reduzierung

- von 10% bei zwei unterhaltsberechtigten Kindern,
- von 20% bei drei,
- von 30% bei vier,
- von 40% bei fünf,
- von 50% ab dem sechsten unterhaltsberechtigten Kind gewährt.

(3) Der monatliche Einstiegsbeitrag bei weniger als 6 h täglicher Betreuungszeit in der Kinderkrippe (KK) beträgt 20,00 €. Bei einer Betreuungszeit von 6 h bis 8 h täglich, ist der monatliche Mindestbeitrag auf 22,00 € und bei mehr als 8 h täglich auf 25,00 € festgesetzt.

(4) Der monatliche Einstiegsbeitrag bei weniger als 6 h täglicher Betreuungszeit im Kindergarten (KG) beträgt 20,00 €. Bei einer Betreuungszeit von 6 h bis 8 h täglich, ist der monatliche Mindestbeitrag auf 22,00 € und bei mehr als 8 h täglich auf 25,00 € festgesetzt.

(5) Der monatliche Höchstbeitrag in der KK bei weniger als 6 h Betreuungszeit täglich liegt bei 237,00 €, bei 6 h bis unter 8 h bei 265,00 €, sowie ab 8 h und mehr täglich bei 296,00 €.

(6) Der monatliche Höchstbeitrag in dem KG bei weniger als 6 h Betreuungszeit täglich liegt bei 112,00 €, bei 6 h bis unter 8 h bei 125,00 €, sowie ab 8 h und mehr täglich bei 140,00 €.

(7) In der Hortbetreuung liegt der Einstiegsbeitrag unter 4 h täglich bei 20,00 €, ab 4 h bis 6 h täglich bei 23,00 € und über 6 h täglich bei 26,00 € im Monat.

(8) Der monatliche Höchstbeitrag bei einer Hortnutzung unter 4 h täglich bei 59,00 €, ab 4 h bis 6 h täglich bei 67,00 € und über 6 h täglich bei 79,00 € im Monat.

§ 8**Einkommen und Nachweise**

(1) Das Jahreseinkommen, welches für diese Berechnung herangezogen wird, wird auf der Grundlage folgender Einkommensarten errechnet:

- a) bei nichtselbständiger Tätigkeit die steuerpflichtigen Bruttoeinnahmen abzüglich der nachgewiesenen Werbungskosten, mindestens in Höhe des jeweils gültigen steuerlichen Pauschalbeitrages;
- b) bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb sowie aus Land- und Forstwirtschaft die Summe der positiven Einkünfte (Gewinn), wobei die positiven Einkünfte nicht mit den negativen Einkünften verrechnet werden;
- c) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, sowie aus Kapitalvermögen, abzüglich der damit im Zusammenhang stehenden Werbungskosten;
- d) sonstige Einkünfte im Sinne von § 22 Einkommenssteuergesetz;
- e) sonstige Einnahmen: zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, zum Beispiel:
 - Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II); Sozialhilfe (SGB XII)
 - Wohngeld (Wohngeldgesetz)
 - Aufwandsentschädigung Tagespflege

- Unterhaltsleistungen für die Beitragspflichtigen -> wird kein Nachweis über keine Unterhaltsleistung- bzw. kein Unterhaltsvorschuss erbracht, wird der gesetzliche Unterhaltsvorschuss angerechnet
- Renten (Kapitalanteil)
- wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einkommen
- Einkommen nach dem SGB III (Arbeitsförderung), z. B. Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld I, Insolvenzgeld
- sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen: z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz und Wehrgesetz, Unterhaltssicherungsgesetz
- Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG), unter der Berücksichtigung des § 10 BEEG (Elterngeld ab einer Höhe von 300,00 € pro Kind und Monat oder ab einer Höhe von über 150,00 € pro Kind und Monat in Fällen der Verdoppelung des Auszahlungszeitraumes bei Halbierung der Auszahlungssumme)

(2) Nicht berücksichtigt werden:

- Kindergeld- Kinderzuschlag gemäß § 6 a Bundeskindergeldgesetz
- Leistungen nach dem SGB XI (Pflegegeld)
- Leistungen nach dem Bundesausbildungsgesetz (BaföG), insofern es als Darlehen ausbezahlt wird

(3) Ein pauschaler Abschlag als Ausgleich für Pflichtbeiträge zur Krankenversicherung, Altersvorsorge und für die Einkommenssteuer wird für Einkünfte im Sinne von Absatz 1a) von 30 v. H. und Absatz 1b) bis 1d) von 25 v. H. vorgenommen. Nachweisbare Aufwendungen zur Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen, für nicht zum Haushalt rechnende Angehörige der Kostenbeitragspflichtigen, werden vom Einkommen abgesetzt.

(4) Das Einkommen ist mit geeigneten aktuellen Nachweisen zum Abschluss des Betreuungsvertrages und bei jeder weiteren Aufforderung der Stadtverwaltung Vetschau/Spreewald darzulegen. Die Kostenbeitragspflichtigen sind bei der Überprüfung des Einkommens zur Mitwirkung verpflichtet. Kommen sie dieser Mitwirkungspflicht zur Beibringung geeigneter Einkommensnachweise trotz Aufforderung mit Fristsetzung von mindestens einem Monat nicht nach, gilt bis zur Erfüllung ihrer Mitwirkungspflicht für den von ihnen nicht nachgewiesenen Zeitraum der Höchstbeitrag.

(5) Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid vorlegen können, hat eine Bescheinigung des Steuerberaters/ einer Steuerschätzung, alternativ das Ergebnis der GuV, der Bilanz der E-A-Ü bzw. BAB vorzulegen. In begründeten Fällen wird eine Selbsteinschätzung akzeptiert.

§ 9**Auskunftspflicht und Datenschutz**

(1) Zur Berechnung der Kostenbeiträge werden die Namen, Anschrift, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Anmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der personensorgeberechtigten Elternteile oder des personensorgeberechtigten Elternteils bei dem das Kind lebt erhoben.

(2) Die Personensorgeberechtigten sind gemäß § 97a SGB VIII verpflichtet, unverzüglich alle notwendigen Angaben im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes, insbesondere Angaben für die Ermittlung des Kostenbeitrages (Einkommensnachweise, Angaben zum Wohnort und zur Anschrift, Angaben zu den unterhaltsberechtigten Kindern, Familienstands Änderungen, Änderungen des Rechtsanspruches u. a.) wahrheitsgemäß und vollständig dem Leistungsver-

pflichteten gegenüber bekannt zu machen. Wird nachträglich bekannt, dass vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben, insbesondere beim Einkommen, gemacht wurden, behält sich der Träger der Einrichtung vor, das Betreuungsverhältnis fristlos zu kündigen und diese Ordnungswidrigkeit gemäß § 15 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € zu ahnden.

(3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Leistungsverpflichteten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.

(4) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das Zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Beitragssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Vetschau/Spreewald für die Inanspruchnahme von städtischen Kindertagesbetreuungsleistungen vom 19.03.2015 außer Kraft.

Vetschau/Spreewald, 28.10.2021



Bengt Kanzler
Bürgermeister



Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen der Stadt Vetschau/Spreewald vom 24.06.2011 in der Fassung der 1. Änderung vom 01.09.2016

Festlegungen zum Überschneidungsgebiet für das Schuljahr 2022/23 (gemäß § 4 der Satzung)

Die Stadt Vetschau/Spreewald als Träger der Oberschule mit Grundschulteil (nachfolgend Grundschule Vetschau genannt) und der Lindengrundschule im OT Missen (nachfolgend Grundschule Missen genannt) stellte mit der Bildung der Schulbezirke fest, wo Kinder entsprechend der Wohnung oder ihrem gewöhnlichen Aufenthalt eingeschult und beschult werden. Der Schulträger hat dafür zu sorgen, dass in seinem Zuständigkeitsbereich möglichst gleich starke Klassen gebildet werden (VV Unterrichtsorganisation in der gültigen Fassung). Ein geordneter Schulbetrieb an Grundschulen gilt dann als gesichert, wenn eine durchschnittliche Klassenfrequenz von 23 Schülerinnen und Schülern erreicht ist.

Um dies zu erreichen, wurde gemäß § 2 o. g. Satzung ein Überschneidungsgebiet gebildet. Nach § 4 Satz 2 dieser Satzung legt der Bürgermeister der Stadt Vetschau/Spreewald fest, welche Schule aus dem Überschneidungsgebiet für den Schulpflichtigen die zuständige Schule ist. Somit umfassen die beiden Schulbezirke für das Schuljahr 2022/23 folgende Einzugsbereiche:

Schulbezirk	Einzugsbereiche	geplante Klassenfrequenz
Grundschule Missen	- Ortsteile Ogrosen, Missen, Repten, Göritz, Naundorf, Suschow, Stradow, Laasow sowie die Ortsteile Buchwäldchen, Gosda und Muckwar der Gemeinde Luckaitztal	einzügig 27 Schüler
Grundschule Vetschau	- Kernstadt Vetschau mit den bewohnten Gemeindeteilen Märkischeheide, Belten, Lobendorf, - Ortsteil Raddusch, - Ortsteil Koßwig,	24 Schüler (FLEX) 27 Schüler (Regel)

Diese Festlegung wird mit Veröffentlichung der Anmeldemodalitäten zur Einschulung bekannt gegeben.

Vetschau/Spreewald, 18.11.2021



Bengt Kanzler
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald für den OT Raddusch über den Aufstellungsbeschluss der 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr.1/91 „Gewerbegebiet“ Raddusch

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald hat in ihrer Sitzung am 28.10.2021 die Einleitung des Verfahrens zur 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/91 „Gewerbegebiet“ Raddusch, gem. § 13 BauGB, beschlossen. Der Geltungsbereich umfasst den bestehenden rechtswirksamen Bebauungsplan. Dieser wird begrenzt durch:
im Norden Bahnstrecke Berlin-Görlitz
im Süden Landesstraße L 49,
im Osten und Westen jeweils angrenzende Landwirtschaftsflächen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in abgebildeter Grafik dargestellt und Bestandteil der Bekanntmachung. Von der 4. Änderung des Bebauungsplanes ist nur das Baufeld GE 4 des Urplanes (ab 1. Änderung GE 3) betroffen.

Vorgenannter Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Vetschau/Spreewald, den 15.11.2021



Bengt Kanzler
Bürgermeister





**Bekanntmachung der Stadt Vetschau/
Spreewald über die öffentliche
Auslegung
gem. § 3 Abs. 2 BauGB Baugesetzbuch
(BauGB) zur 4. vereinfachten Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 1/91“
Gewerbegebiet“ gem. § 13 BauGB der
Stadt Vetschau/Spreewald für den
Ortsteil Raddusch**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S.3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728)

i.V.m. dem Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Plansicherstellungsgesetz – PlanSiG) vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 353)

geändert worden ist. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald hat in ihrer Sitzung am 28.10.2021 die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/91“Gewerbegebiet“ gem. § 13 BauGB der Stadt Vetschau/Spreewald für den Ortsteil Raddusch mit Begründung (Stand September 21) gebilligt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 BauGB beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 1/91“Gewerbegebiet“ der Stadt Vetschau/Spreewald für den Ortsteil Raddusch wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB und ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgestellt. Von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB wird abgesehen. Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes und betrifft das Baufeld GE 4 im Urplan

(ab 1. Änderung GE 3), siehe Übersichtsplan. Das von der Änderung betroffene Grundstück der Gemarkung Raddusch, Flur 14 Flurstück 463 wird von der Radduscher Lindenstraße umgrenzt.

Ziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für eine Gewerbeansiedlung mit Baukörperlänge bis zu 200 zu ermöglichen.

In Verfahren nach dem Baugesetzbuch ist eine öffentliche Bekanntmachung angeordnet und nach den dafür geltenden Vorschriften die Auslegung zur Einsichtnahme vorgesehen, auf die nach den für die Auslegung geltenden Vorschriften nicht verzichtet werden kann.

Entsprechend § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (**Plansicherstellungsgesetz - PlanSiG**) wird die Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet parallel durchgeführt.

Der Entwurf der Unterlagen wird in der Zeit vom **08.12.2021 bis einschließlich zum 10.01.2022** in das Internet eingestellt und ist über die Homepage der Stadt Vetschau/Spreewald unter dem folgenden Link einsehbar:

<https://www.vetschau.de/verwaltung-buergerservice/oefentlichkeitsbeteiligung>.

Gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG wird ein zusätzliches Informationsangebot ermöglicht.

In diesem Sinne besteht die Möglichkeit, eine Zusendung der Unterlagen anzufordern oder eine Einsichtnahme der Unterlagen in der Stadt, Fachbereich Bau, Zimmer 302 während folgender Dienstzeiten:

Montag von	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag von	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch von	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag von	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
Freitag von	9.00 Uhr bis 13.00 Uhr

vorzunehmen.

Besondere Anforderungen an die Einsichtnahme in der Stadt aufgrund der Covid-19-Pandemie:

Ihre Einsichtnahme- und Beteiligungsrechte vor Ort bleiben unberührt. Die Einsichtnahme ist nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.

Es wird darum gebeten einen telefonischen Termin zur persönlichen Einsichtnahme der Planunterlagen bei:

Frau Lehmann unter 035433 77772 vorab zu vereinbaren.

Sollten sich die Zugangsbedingungen zur Stadtverwaltung auf Grund einer erneuten kompletten Schließung für den Publikumsverkehr ändern, wird darum gebeten, dass sie Ihre Stellungnahme nur auf dem elektronischen Weg, oder über den Postwurfkasten an die Stadt übergeben. Die Einsicht in die Planunterlagen ist dann

nur noch Online über den oben angeführten Link möglich. Bis zum Ende der Auslegungsfrist können auch Anregungen auf dem elektronischen Übertragungsweg über folgende E-Mailadresse (bau@vetschau.com) abgegeben werden.

Aus Gründen der Pandemiebekämpfung wird die Einsichtnahme in die Unterlagen im Internet empfohlen.

Stellungnahmen, die nach Fristablauf eingehen, können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO und dem Landesdatenschutzgesetz (LDStG). Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergeb-

nis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar bzw. wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen vor und können während der Auslegungszeit eingesehen werden:

Unterlagen

- Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan (Stand Mai 2006)
- Grünordnungsplan zum Bebauungsplan (Stand März 2012)
- Landkreis OSL vom 22.07.2021

- Landesamt für Umwelt vom 23.07.2021
- Naturschutzfachliche Zuarbeiten/Eingriffs- Ausgleichsbi- lanzierung (Okt. 2021)

Bengt Kanzler
Bürgermeister

„Gewerbegebiet Raddusch“ Bebauungsplan 1-91

Gemeinde Raddusch Erste vereinfachte Änderung Stand 9/2000
gem. § 13 BauGB

**Baufeld GE 4 des Urplanes
(1. Änderung = GE 3)**

VERFAHENSVERMERKE

Erste vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB

11. Die Bildung der ersten vereinfachten Änderung dieses B-Planes wurde von der Gemeindevertretung am 11.09.2000 beschlossen. Raddusch, den 21.09.2000

12. Die ersten vereinfachte Änderung, Stand 9/2000, des B-Planes 1/91, bestehend aus der Planung (Teil 1), und dem Text (Teil 2) wurde am 11.09.2000 von der Gemeindevertretung beschlossen. Raddusch, den 21.09.2000

13. Die Planung der ersten vereinfachten Änderung wurde am 11.09.2000 beschlossen. Raddusch, den 21.09.2000

14. Die Planung der ersten vereinfachten Änderung wurde am 11.09.2000 beschlossen. Raddusch, den 21.09.2000

15. Die Planung der ersten vereinfachten Änderung wurde am 11.09.2000 beschlossen. Raddusch, den 21.09.2000

16. Die Planung der ersten vereinfachten Änderung wurde am 11.09.2000 beschlossen. Raddusch, den 21.09.2000

Genehmigungsvermerk

Der B-Plan 1/91 „Gewerbegebiet Raddusch“ der Gemeinde Raddusch, und die erste vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB der Fassung 9/2000, bestehend aus der Planung (Teil 1) und dem Text (Teil 2), wurde am 11.09.2000 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Genehmigt, den 11.09.2000

Unterschrift

Zeichenerklärung
gem. Flächennutzungsplanung vom 11. Dezember 1990

Nutzungsschlüssel

1	2
3	4
5	6
7	8

1 Art der Nutzung
2 Nummer der Bebauungspläne (Gemeindeplan)
3 Flächennutzungsplanung
4 Art der Nutzung
5 Nummer der Bebauungspläne (Landesplan)
6 Nummer der Bebauungspläne (Landesplan)
7 Art der Nutzung
8 Art der Nutzung

Mitteilung über eine bevorstehende Änderung der beiden nachfolgend benannten Satzungen:

1. Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterwartungsgebühren (Straßenreinigungs- und Winterwartungsgebührensatzung) vom 05.12.2014
2. Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung einschließlich Winterwartung der Stadt Vetschau/Spreewald vom 27.07.2018

Es ist vorgesehen, dass die zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterwartungsgebühren (Straßenreinigungs- und Winterwartungsgebührensatzung) vom 05.12.2014, hier die Beschlussvorlage im öffentlichen Teil Vorlage-Nr.: BV-StVV-212-21 in der Sitzung am 08.12.2021 durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald

sowie die erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung einschließlich Winterwartung der Stadt Vetschau/Spreewald vom 27.07.2018, hier die Beschlussvorlage im öffentlichen Teil Vorlage-Nr.: BV-StVV-225-21 ebenfalls in der Sitzung am 08.12.2021 durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald zu beschließen. Diese Satzungen sollen zum 01.01.2022 in Kraft treten. Die zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterwartungsgebühren beinhaltet u. a. auch Gebührenerhöhungen. Die entsprechenden Beschlussvorlagen sind auf der Homepage der Stadt Vetschau/Spreewald, Rubrik Verwaltung & Bürgerservice, Stadtpolitik unter dem Link „Bürgerinformationssystem“ einsehbar.

Auslegungsverfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Oberen Spree mit Nordumfluter, Südumfluter und Dahme-Umflut-Kanal

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg vom 19. Oktober 2021

Das Überschwemmungsgebiet der Oberen Spree mit Nordumfluter, Südumfluter und Dahme-Umflut-Kanal soll gemäß § 100 Absatz 1 Satz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes in Verbindung mit § 76 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes festgesetzt werden. Das Überschwemmungsgebiet soll die Gebiete umfassen, die bei einem hundertjährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen werden.

Das zur Festsetzung vorgesehene Überschwemmungsgebiet liegt im Gebiet der Städte Cottbus, Lübben (Spreewald), Lübbenau/Spreewald, Spremberg, Storkow (Mark) und Vetschau/Spreewald, der Ämter Burg (Spreewald), Lieberose/Oberspreewald, Schenkenländchen und Unterspreewald sowie der Gemeinden Tauche, Märkische Heide und Neuhausen/Spree.

Im Folgenden werden die vom Überschwemmungsgebiet betroffenen Flure mit Name der Gemarkung und Flurnummer aufgeführt.

Alt Zauche: 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13 Alt-Schadow: 1, 2, 3 Altstadt: 2, 5, 6, 7, 9 Bagenz: 4 Birkholz: 4 Boblitz: 1, 2, 3 Branitz: 2 Briescht: 1, 3, 4 Briesen: 1 Brunschwig: 55, 56, 61 Bühlow: 1, 2, 3 Burg (Spreewald): 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 21, 22, 23, 24, 26 Byhleguhre: 1, 2, 5, 6, 7, 8 Dissen: 4, 5 Döbbrick: 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8 Fehrow: 3 Fleißdorf: 1 Frauendorf: 1 Gallinchen: 1,2 Görsdorf (B): 1, 2 Groß Buckow: 3 Groß Eichholz: 4 Groß Lübbenau: 2, 3 Groß Lubolz: 5 Groß Oßnig: 3, 4 Groß Wasserburg: 1, 2, 4 Groß Kllessow: 1 Guhrow: 1 Hartmannsdorf: 2, 3, 4 Hohenbrück: 1, 2 Kehrigk: 3, 4 Kiekebusch: 1, 2 Klein Buckow: 2 Klein Döbbern: 1 Klein Lubolz: 1 Kossenblatt: 1, 2, 3, 5, 6, 8 Köhten: 3 Krausnick: 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 Krimnitz: 1, 2 Kuschkow: 1, 2, 4, 5, 6 Lehde: 1, 2, 3 Leibsch: 1, 2, 3, 4, 5 Leipe: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 Lübben: 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51 Lübbenau: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25 Madlow: 161, 163 Merzdorf: 1 Müschen: 1 Naundorf: 1 Neu Lübbenau: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 Neu Schadow: 1, 2, 3, 4 Neu Zauche: 3, 4, 5, 6, 7 Neuendorf am See: 1, 2, 3, 4, 5 Neuhausen: 1, 2, 3, 4 Platt-

kow: 1 Pretschen: 1, 2, 3, 4 Raddusch: 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11 Radensdorf: 1, 2, 3, 5, 6, 7 Ragow: 2, 3 Sabrodt: 1 Sandow: 73, 84, 85, 87, 88, 89, 90, 100, 101, 102, 103, 104, 112 Saspow: 71 Schlepzig: 1, 2, 4, 8, 9, 10, 11, 12, 15, 16, 17, 18 Schmogrow: 2, 3, 4, 5, 6 Schwenow: 1, 2, 3 Sellessen: 1, 2, 3 Sielow: 1, 7 Spremberg: 6, 8, 9, 16, 17, 18, 19, 26, 27, 28, 32, 33, 34, 38, 39, 40, 41 Spremberger Vorstadt: 113, 114, 117, 118, 119, 120, 121, 122 Stradow: 1, 2, 3 Straupitz: 1, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11 Striesow: 1 Trebatsch: 1 Werben: 3, 4, 5, 6 Werder: 1, 2, 3 Willmersdorf: 5 Wittmannsdorf: 1 Wulfersdorf: 1 Wußwerk: 3, 4 Zerkwitz: 1, 2

In dem Überschwemmungsgebiet werden die Schutzvorschriften gemäß § 78 Absätze 1 bis 7 und § 78a Absätze 1 bis 5 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie die Anforderungen des § 101 des Brandenburgischen Wassergesetzes gelten, so dass bestimmte Handlungen verboten beziehungsweise nur beschränkt zulässig sind.

Die Festsetzung erfolgt durch eine öffentliche Bekanntmachung der Karten, in denen das Überschwemmungsgebiet dargestellt ist. Die hier abgebildete Karte dient lediglich der Übersicht. Die Festsetzung erfolgt mit Karten im Maßstab 1:2.500 auf der Grundlage des Liegenschaftskatasters. Entwürfe dieser Karten werden

vom 10. Januar 2022
bis einschließlich 11. Februar 2022

bei den folgenden unteren Wasserbehörden, Städten, Ämtern und Gemeinden zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Der vollständige Kartensatz für das gesamte Überschwemmungsgebiet liegt bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Oberspreewald-Lausitz aus. Bei den anderen unteren Wasserbehörden werden nur die Kartenblätter ausgelegt, die das jeweils zugehörige Kreisgebiet betreffen. Bei den Städten, Ämtern und Gemeinden werden nur die Kartenblätter ausgelegt, die das jeweils zugehörige Gemeindegebiet betreffen. Eine Einsichtnahme ist während der Dienststunden oder gegebenenfalls nach Terminvereinbarung unter der angegebenen Telefonnummer möglich:

Nur nach telefonischer Vereinbarung!
Di. 15.00 - 17.00 Uhr Do. 10.00 - 12.00 Uhr

Behörde	Auslegungsort	Öffnungszeiten	Telefon
Untere Wasserbehörde der Stadt Cottbus	03046 Cottbus Neumarkt 5 Foyer des Rathauses		0355 612-2858
Untere Wasserbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald	15907 Lübben Weinbergstraße 1 Umweltamt, Dezernat V Untere Wasserbehörde Raum 9	Di., 8.00 - 18.00 Uhr Do., 8.00 - 16.00 Uhr und nach Vereinbarung	03546 202302
Untere Wasserbehörde des Landkreises Oberspreewald-Lausitz	03205 Calau Joachim-Gottschalk-Str. 36 Amt für Umwelt und Bauaufsicht, Raum 2.05	Nur nach telefonischer Vereinbarung oder Vereinbarung per E-Mail! Di., 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr Do., 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr	03541 8703423
Untere Wasserbehörde des Landkreises Oder-Spree	15848 Beeskow Breitscheidstr. 5 Umweltamt, Dezernat IV Raum 202	Di. und Do. 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr Mo. und Fr. nach Terminvereinbarung Mi. geschlossen	03366 351692

Untere Wasserbehörde des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa	03149 Forst (Lausitz) Heinrich-Heine-Straße 1 Fachbereich Umwelt Raum B.2.47	Nur nach telefonischer Vereinbarung! Di., 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr Do., 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr	03562 98617016
Stadt Lübben (Spreewald)	15907 Lübben Poststraße 5 Sachgebiet Stadtentwicklung 2. OG, Raum 304	Di., 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr Do., 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr Fr., 9.00 - 12.00 Uhr	03546 792203
Stadt Lübbenau/Spreewald	03222 Lübbenau/Spreewald Kirchplatz 1 Raum B2.43	Nur nach telefonischer Vereinbarung.	03542 85442
Stadt Spremberg	03130 Spremberg Am Markt 1 Sachgebiet Stadtplanung im Foyer gegenüber der Anmeldung	Mo. und Mi. 7.30 - 13.30 Uhr Di., 7.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr Do., 7.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr Fr., 7.30 - 12.00 Uhr	03563 340580 03563 340582
Stadt Storkow (Mark)	15859 Storkow Rudolf-Breitscheid-Str. 74 Bauamt Raum 3.21	Di., 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr Do., 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr Fr., 9.00 - 11.00 Uhr	033678 68-413
Stadt Vetschau/Spreewald	03226 Vetschau/Spreewald Schlossstraße 10 Fachbereich Bau Raum 101	Mo. und Mi., 8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.00 Uhr Di., 8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 17.30 Uhr Do., 8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr Fr., 8.00 - 12.00 Uhr	035433 777-10
Amt Burg (Spreewald)	03096 Burg (Spreewald) Hauptstraße 46 Ordnungsverwaltung Raum 1.02	Di., 9.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 18.00 Uhr Do., und 13.30 - 16.30 Uhr und nach Terminvereinbarung	035603 682-39
Amt Lieberose/Oberspreewald	15913 Straupitz (Spreewald) Kirchstraße 11 Hauptamt, Raum 6 (EG)	Di. und Do., 8.30 - 11.30 Uhr Di., 14.00 - 16.00 Uhr Do., 14.00 - 18.00 Uhr am Freitag nach Terminvereinbarung	035475 863-0
	15868 Lieberose Markt 4 Bauamt, Raum 1.08	Di. und Do. 8.30 - 11.30 Uhr Di., 14.00 - 16.00 Uhr Do., 14.00 - 18.00 Uhr am Freitag nach Terminvereinbarung	033671 638-0
Amt Schenkenländchen	15755 Teupitz Markt 9	Mo., 8.00 - 12.00 Uhr Di., 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr Do., 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr	033766 68922 033766 689-0
Amt Unterspreewald	15938 Golßen Markt 1 Sekretariat, 2. OG, Raum 209	Mo. und Mi., 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr Di., 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr Do., 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr Fr., 9.00 - 12.00 Uhr	035474 206236
Amt Unterspreewald (Nebensitz)	15910 Schönwald Hauptstraße 49 Bauamt, Raum S 006	Mo. und Mi., 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr Di., 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr Do., 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr Fr., 9.00 - 12.00 Uhr	035474 206236

Gemeinde Tauche	15848 Tauche Beeskower Chaussee 70 Gemeindeverwaltung Raum 20/1 und 20/2	Di., 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr Do., 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr Fr., 9.00 - 11.00 Uhr	033675 60918
Gemeinde Märkische Heide	15913 Märkische Heide OT Groß Leuthen Schlossstraße 13a Bauamt	Di., 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr Do., 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr Fr., 9.00 - 12.00 Uhr	035471 851-34
Gemeinde Neuhausen/Spree	03058 Neuhausen/Spree Amtsweg 1 Bauverwaltung, Raum 1.15	Mo. und Mi., 9.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.00 Uhr Di., 9.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 18.00 Uhr Do., 9.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr Fr., 9.00 - 12.00 Uhr	035605 612601

Bis einschließlich 28. Februar 2022 kann beim Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz, Referat 24 (14411 Potsdam, Postfach 60 11 50) schriftlich zu den Kartentwürfen Stellung genommen werden. Die in der Stellungnahme vorgebrachten Bedenken und Anregungen sollen den Namen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten. Weitere Informationen zum Verfahrensablauf sowie zu den rechtlichen und fachlichen Grundlagen der Festsetzung von Überschwemmungsgebieten erhalten Sie auf den Internetseiten des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz unter folgender Adresse: mluk.brandenburg.de/info/ueberschwemmungsgebiete. Mit Auslegungsbeginn werden dort auch die Kartentwürfe des festzusetzenden Überschwemmungsgebiets veröffentlicht.

Satzung der Jagdgenossenschaft Stradow

Die Jagdgenossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Stradow hat am 27.08.2021 folgende Satzung beschlossen:(Sofern im Folgenden jeweils nur die männliche Form genannt ist, so erfolgt dies aus Gründen der besseren Lesbarkeit. Gemeint sind immer männliche und weibliche Form, soweit dies nicht abweichend vermerkt ist.)

§ 1

Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

* Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Stradow ist gemäß § 10 Absatz 1 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und untersteht der Aufsicht der unteren Jagdbehörde des Landkreises Oberspreewald/Lausitz. Sie führt den Namen „Jagdgenossenschaft Stradow“ (im Folgenden „Jagdgenossenschaft“) und hat ihren Sitz in Vetschau OT Stradow * Die Geschäftsführung erfolgt unter der Anschrift des Vorsitzenden des Jagdvorstandes.

§ 2

Gebiet der Jagdgenossenschaft, Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

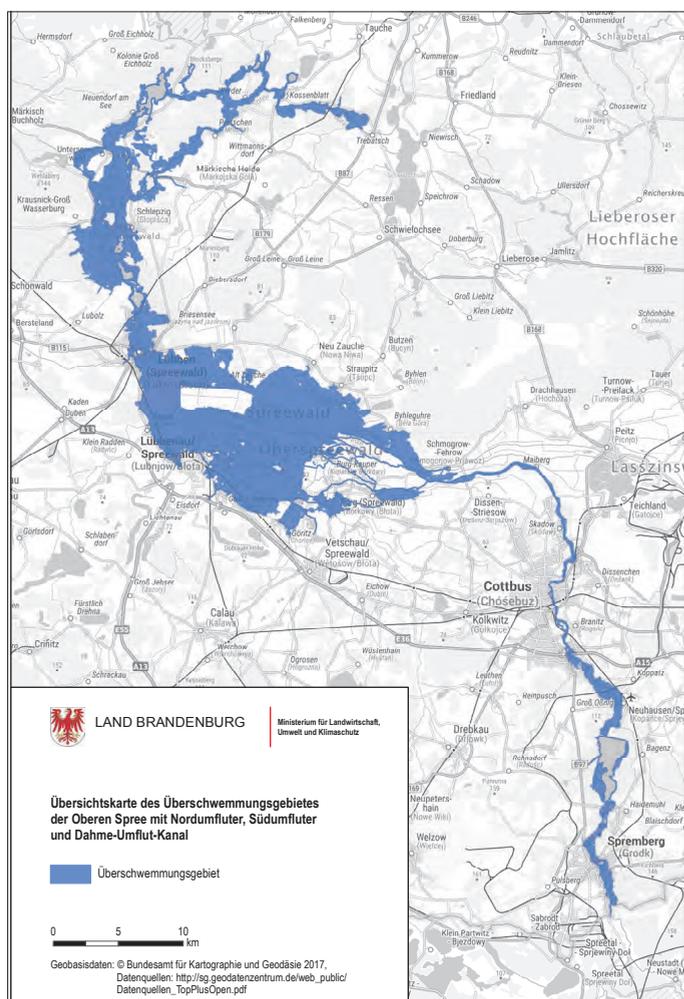
* Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) alle Flächen der Gemarkung Stradow und zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.

§ 3

Mitglieder der Jagdgenossenschaft

* Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der bejagbaren Grundflächen. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Absatz 1 BJagdG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an. * Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die bejagbaren Grundflächen des Jagdbezirkes, deren Größe und deren Eigentümer verzeichnet sind.

Die Jagdgenossen sind zur Mitwirkung bei der Fortführung des Jagdkatasters verpflichtet. Insbesondere Änderungen der Eigentumsituation oder der Art der Flächennutzung sind unverzüglich anzuzeigen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht beim Vorsitzenden des Jagdvorstandes offen.



§ 4**Aufgaben der Jagdgenossenschaft**

* Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus ihrem Jagdausübungsrecht ergeben.

§ 5**Organe der Jagdgenossenschaft**

* Die Organe der Jagdgenossenschaft sind
 * die Jagdgenossenschaftsversammlung und
 * der Jagdvorstand

§ 6**Jagdgenossenschaftsversammlung**

* Der Jagdgenossenschaftsversammlung obliegen alle Entscheidungen, soweit diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie kontrolliert die Tätigkeit des Jagdvorstandes. Beschlüsse, einschließlich Wahlen, werden gemäß § 9 Absatz 3 BJagdG mit der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch mit der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen (doppelte Mehrheit) gefasst.

* Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen.

* Sie wählt:

* den Jagdvorstand mit dem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern sowie mindestens ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes sowie als weitere Funktionsträger, die nicht zum Vorstand gehören,

* einen Schriftführer

* einen Kassenführer und

* wenigstens einen Rechnungsprüfer.

* Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über:

* den jährlichen Haushaltsplan,

* die Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers,

* die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes,

* die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes,

* das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen,

* die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung,

* die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge

* die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen,

* den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung sowie der Auszahlungsmodalitäten,

* die Bildung von Rücklagen und deren Verwendung,

* die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes

* die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand,

* die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 10 Absatz 3 dieser Satzung,

* die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes und weitere Funktionsträger,

* die Befreiung von der Beschränkung gemäß § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zu Inschlaggeschäften von Vorstandsmitgliedern im Einzelfall,

* die Stellungnahme zur Befriedung von Grundflächen im gemeinschaftlichen Jagdbezirk und

* Regelungen im Sinne des Absatzes 4 Nummer 3, 5, 6, 7, 8 und 9 können

nur im Einzelfall durch Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen werden.

§ 7**Durchführung der Jagdgenossenschaftsversammlung**

* Zur Teilnahme an der Jagdgenossenschaftsversammlung sind die Jagdgenossen berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 8 Absatz 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Vorsitzenden oder dessen Beauftragten zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

* Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorstand wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Der Jagdvorstand muss die Jagdgenossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Gegenständen der Beschlussfassung beantragt.

* Die Jagdgenossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist nicht öffentlich, soweit nicht durch Beschluss in begründeten Einzelfällen Dritte zugelassen werden. Die Zulassung soll sich auf einzelne Tagesordnungspunkte beschränken.

* Die Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachung gemäß § 14 Absatz 2 dieser Satzung. Sie muss mindestens zwei Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung mit den wesentlichen Gegenständen der Beschlussfassung enthalten.

* Den Vorsitz in der Jagdgenossenschaftsversammlung führt der Vorsitzende. Der Jagdvorstand kann auch für einzelne Tagesordnungspunkte einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.

* Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 6 Absatz 2 bis 5 dieser Satzung nicht gefasst werden.

* Mit der Bekanntmachung nach Absatz 4 ist die Aufsichtsbehörde über den Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu informieren.

§ 8**Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft**

* Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Absatz 3 BJagdG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen.

* Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch offene Abstimmung gefasst. Die Jagdgenossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens drei Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft

vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Absatz 3 BJagdG. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Vorsitzenden mindestens zehn Jahre lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens, den Jagdpachtvertrag betreffend, bis zu dessen Ablauf und Be-

achtung der Verjährung von möglichen Ansprüchen aufzubewahren.

* Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.

* Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens zwei Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche

des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.

* Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Jagdgenossenschaft betrifft.

* Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend und vertreten waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Bei Beschlussfassungen sind die Stimmlisten zur

Niederschrift zu nehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen und der nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft durch Übersendung einer Zweitfertigung der Niederschrift zu unterrichten. Jeder Jagdgenosse ist berechtigt, die Niederschriften einzusehen und sich auf eigene Kosten Abschriften zu fertigen.

§ 9

Jagdvorstand/weitere Funktionsträger

* Der Jagdvorstand (Vorstand der Jagdgenossenschaft) besteht gemäß § 10 Absatz 6 BbgJagdG aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Falle der Verhinderung durch den Stellvertreter vertreten. Die Beisitzer können auch die Funktion des Schriftführers übernehmen.

* Wählbar für den Jagdvorstand ist jede volljährige und geschäftsfähige natürliche Person. Jagdvorstandsmitglieder sollen Jagdgenossen sein. Ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren gesetzliche Vertreter wählbar.

* Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit Beginn des Geschäftsjahres, das dem Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit des alten Jagdvorstandes endete, folgt. Endet die Amtszeit des Jagdvorstandes, ohne dass ein neuer Jagdvorstand gewählt ist, bleibt der bisherige Vorstand bis zu einer Neuwahl geschäftsführend im Amt.

Die Amtszeit dieses geschäftsführenden Vorstandes endet spätestens mit Ablauf des Geschäftsjahres, das der ursprünglichen Amtszeit folgt.

* Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand; Absatz 3 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.

* Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig

durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt der gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach; in diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung ein neuer Stellvertreter zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des

Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

* Soweit der Fall von Absatz 5 eintritt, bestimmt der Jagdvorstand in seiner nächsten Sitzung die Funktionsverteilung innerhalb des Jagdvorstandes für den Rest der Amtszeit neu.

* Die Mitglieder des Jagdvorstandes sowie die weiteren Funktionsträger sind ehrenamtlich tätig. Ihre Aufwendungen sollen durch die Jagdgenossenschaft erstattet werden.

§ 10

Zuständigkeit des Jagdvorstandes/ Vertretung der Jagdgenossenschaft

* Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Absatz 2 BJagdG gerichtlich und außergerichtlich, verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 4 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln. Die Mitglieder des Jagdvorstandes können sich von anderen Mitgliedern des Jagdvorstandes zur Alleinvertretung schriftlich bevollmächtigen lassen.

* Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm

* die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes

* die Anfertigung der Jahresrechnung,

* die Überwachung der Schrift- und Kassenführung,

* die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen,

* die Feststellung der Umlagen der einzelnen Jagdgenossen

* die Führung des Jagdkatasters und die Aktenführung,

* die Anordnung von Bekanntmachungen

* Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat oder die Amtszeit abgelaufen ist, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 BJagdG in Verbindung mit § 10 Absatz 7 BbgJagdG vom hauptamtlichen Bürgermeister, liegt der gemeinschaftliche Jagdbezirk in einer amtsangehörigen Gemeinde dann vom Amtsdirektor (Notvorstand), wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung bis zur Wahl des Jagdvorstandes trägt die Jagdgenossenschaft.

* Der Notvorstand ist durch ein Mitglied des Jagdvorstandes von dem Eintritt der Notvorstandsleitung binnen zwei Wochen nach Eintritt der Notvorstandsleitung zu benachrichtigen; soweit der gesamte Jagdvorstand nicht mehr existiert, hat der Kassenführer und falls diese nicht mehr die Funktion wahrnimmt, der Schriftführer den Notvorstand zu informieren. Von der Übernahme der Geschäfte durch den Notvorstand ist die untere Jagdbehörde vom Notvorstand in Kenntnis zu setzen.

§ 11

Sitzungen des Jagdvorstandes

* Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal je Geschäftsjahr zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes die schriftlich beantragt.

* Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 2/3 der Mitglieder anwesend oder vertreten sind und die ordnungsgemäße Ladung festgestellt worden ist. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Der/Die Stellvertreter sowie der Schriftführer und der Kassenführer sollen an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen (kein Stimmrecht).

* Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend

mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, dem eingetragenen Partner einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. In diesen Fällen ist das betreffende Mitglied des Jagdvorstandes bei der Ermittlung der Beschlussfähigkeit gemäß Absatz 2 als nicht anwesend zu betrachten.

* Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich.

* Der Jagdvorstand hat Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb von zwei Wochen nach Beschlussfassung zu beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist dies unverzüglich bekannt zu machen.

* Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und den Teilnehmern zur Kenntnis zu geben. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes durch Übersendung einer Zweitfertigung der Niederschrift zu unterrichten. Der Unterrichtungspflicht wird durch Übersendung des elektronischen Dokumentes der Niederschrift Genüge getan.

* Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Darin können insbesondere Regelungen über die Zuständigkeit der einzelnen Jagdvorstandsmitglieder getroffen werden.

§ 12

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

* Der Jagdvorstand stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.

* Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die dem Rechnungsprüfer/den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Jagdgenossenschaftsversammlung zur Entlastung des Jagdvorstandes vorzulegen ist. Die Jahresrechnung ist dauerhaft aufzubewahren.

* Der/Die Rechnungsprüfer werden jeweils im Voraus für vier Geschäftsjahre gewählt. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft innehat oder wer zu einem der Funktionsträger in einer Beziehung der in § 11 Absatz 3 dieser Satzung bezeichneten Art steht. Die Rechnungsprüfung ist durch wenigstens einen Rechnungsprüfer durchzuführen.

* Im Übrigen finden gemäß § 10 Absatz 3 Nummer 4 BbgJagdG die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung für das Haushaltswesen, die Wirtschafts-, Kassen- und Rechnungsführung sowie die Rechnungsprüfung entsprechend Anwendung.

§ 13

Geschäfts- und Wirtschaftsführung

* Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr gemäß § 11 Absatz 4 BJagdG.

* (2) Einnahme- und Ausgabeanordnungen der Jagdgenossenschaft sind von mindestens zwei Jagdvorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Stellvertretung ist unzulässig.

* Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Jagdgenossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder anderen Zwecken zu verwenden sind (Reinertrag), an die Jagdgenossen jährlich oder nach Beschluss der Mitgliederversammlung auszuschütten. Sie sind bis zum beschlossenen Auszahlungstermin möglichst verzinslich an-

zulegen. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Absatz 3 BJagdG nicht berührt.

* Von den Jagdgenossen dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.

* Die Auszahlung des Reinertrages soll bar oder durch Überweisung erfolgen. Dazu soll der Jagdgenossenschaft von den Jagdgenossen eine aktuelle Bankverbindung angegeben werden.

§ 14

Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

* Die Satzung und Änderungen der Satzung der Jagdgenossenschaft sind gemäß der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) entsprechend der Hauptsatzung der Stadt/Gemeinde Vetschau durch Veröffentlichung im amtlichen Teil des „Amtsblattes für die Stadt/Gemeinde Vetschau gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist auf die Genehmigung der Aufsichtsbehörde unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.

* Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere der Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung, des jährlichen Haushaltsplans, der Beschlüsse über die Festsetzungen von Umlagen und der Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages nach § 10 Absatz 3 BJagdG. Diese Bekanntmachungen erfolgen öffentlichen Aushang. Die Bekanntgabe kann auch über die Homepage der Stadt Vetschau unter der Rubrik „Nachrichten“ erfolgen.

* Die Jagdgenossen haben selbst sicher zu stellen, dass sie von der Einladung und den Bekanntmachungen rechtzeitig Kenntnis erlangen.

§ 15

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

* Diese Satzung wird gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

* Der erste Haushaltsplan nach § 6 Absatz 4 Nummer 1 dieser Satzung ist für das Geschäftsjahr 2021 aufzustellen; die erste Rechnungsprüfung nach den Vorschriften dieser Satzung ist für dasselbe Geschäftsjahr vorzunehmen.

* Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein, soll diese die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Stradow, 27.08.2021

Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Stradow

Eberhard Pieper
(Vorsitzender)

Uwe Laurischk
(Beisitzer)

Uwe Psaar
(Beisitzer)

